Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 13 (1919)

Artikel: Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte

Autor: Steiger, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte.

Von Karl STEIGER, St. Gallen

Zum Bistum Konstanz, dem räumlich größten in deutschen Landen, hatte seit Bestehen bistümlicher Verhältnisse mit dem größeren Teile der deutschen Schweiz auch das Gebiet des Fürstabtes von St. Gallen gehört. Diese Unterordnung St. Gallens war aber von jeher mehr nur eine nominelle als eine wirkliche. Denn wenn die Verbindung zwischen Konstanz und St. Gallen zeitweise so enge war, daß konstanzische Bischöfe zugleich als st. gallische Äbte erscheinen, so brachten es in der Folge die Verhältnisse und mehr noch die Bedürfnisse mit sich, daß, wenn auch nicht in vollem, so doch in teilweisem Sinne, der entgegensetzte Fall eintrat, indem nämlich die Äbte von St. Gallen für ihr Herrschaftsgebiet bischöfliche Rechte und Befugnisse erlangten und so als Quasi-Bischöfe amteten. Dieser Übergang vollzog sich freilich nicht ohne scharfe Reibungen, die in älteren Zeiten sogar zu blutigen Waffengängen führten, später aber nur mehr in heftigem Federkriege in die Erscheinung traten. Aus der Zeit der Glaubensspaltung und den nachfolgenden Jahrzehnten jedoch vernehmen wir, daß die bischöfliche Behörde von Konstanz um den kirchlichen Zustand der st. gallischen Lande so wenig sich kümmerte, daß Abt Othmar Kunz im Jahre 1565 sich genötiget sah, ihr zu erklären: wenn sie nicht zu den Kirchen sehen und sie visitieren wolle, so würde er als Kollatur- und Landesherr solches tun, und dies auch wirklich tat. 1 Erst 30 Jahre später begann dann Konstanz sich wieder der st. gallischen Geistlichkeit

¹ Ildeph. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, III. 298.

zu erinnern durch Erlaß verschiedener Verfügungen. Nun aber protestierte dawider der Abt als gegen eine unbefugte Einmischung. Der Streit ruhte darauf einige Zeit, und St. Gallen fuhr fort in der Ausübung der Jurisdiktionsgewalt. Konstanz war jedoch nicht gesonnen, auf letztere kampflos zu verzichten und führte zu Rom gegen das Stift St. Gallen Klage. Da eine endgültige Entscheidung hier sich nicht absehen ließ, obwohl verschiedene Urteile pro und contra ergingen, verstanden sich endlich im Jahre 1613 die Parteien zu einer gütlichen Übereinkunft, die als «Concordata inter episcopum Constantiensem et Abbatem St. Galli » die kirchliche Jurisdiktion dem Abte überließ, mit Vorbehalt jedoch der Kriminalbestrafung der Geistlichen, der Ehescheidungen und der Erteilung der höheren Weihen. Trotzdem, vielleicht infolge ungenauer Fassung der genannten Übereinkunft, lebte der Span von neuem wieder auf, zumal hinsichtlich des Visitationsrechtes, und es brauchte noch über ein Jahrhundert, bis die Revision jener «Concordata » als « Nova Concordata » von Wyl im Jahre 1748 eine reinliche Scheidung herbeiführte und damit den Frieden brachte.

Bei diesem ganzen, langandauernden Anstande hatte es übrigens Konstanz, bei aller Betonung seines Rechtsstandpunktes, jederzeit für angemessener gefunden, seine Ansprüche mit einer gewissen Zurückhaltung zu verfechten, in der Befürchtung, es möchte sonst in St. Gallen der Plan der Gründung eines eigenen Bistums greifbare Gestalt annehmen — ein Gedanke, dem freilich, außer Abt Leodegar Bürgisser, kein st. gallischer Prälat im Ernste näher getreten zu sein scheint.

Von dieser so erworbenen geistlichen Gerichtsbarkeit machten nun die Äbte von St. Gallen, zumal vom 17. Jahrhundert an, regen Gebrauch. Es ging dieselbe räumlich noch über das eigentliche st. gallische Gebiet hinaus. Denn außer den Pfarreien der alten Landschaft, des Toggenburg und Rheintal bis Montlingen hinauf, in welchen Gebieten freilich eine ganze Reihe heute selbständiger Pfarreien entweder noch gar nicht oder dann nur als Kapell- oder Filialorte bestanden, unterstanden dieser Jurisdiktion auch die thurgauischen Kirchhören Rickenbach, Wuppenau, Heiligkreuz, Welfensberg, Sitterdorf, Romanshorn, Hagenwil und Sommeri, sowie die vorarlbergischen Gemeinden Fußach und St. Johann Höchst. Eine erste Folge jener bereits genannten « Concordata » war im Jahre 1614 die Errichtung eines st. gallischen Offizialates mit einem geistlichen Gerichtsstuhle, sowie einer Vorbildungsschule für Weltgeistliche, ferner die regelmäßige Vornahme der Pfarrvisi-

tationen und die fortlaufende Prüfung der bepfründeten Geistlichen auf ihre Kenntnisse. Besonders aber war es die Abhaltung von Synoden im Sinne der Beschlüsse und Vorschriften des Konzils von Trient, zu der sich das st. gallische Ordinariat verpflichtet hielt, und wovon es sich reichliche Früchte für Geistlichkeit und Volk nicht nur versprach, sondern auch tatsächlich erzielte. Wohl an erster Stelle ist es der Vornahme dieser Synoden zuzuschreiben, wenn v. Arx die st. gallische Geistlichkeit des 17. und 18. Jahrhunderts als eine sehr exemplarische bezeichnen darf 1, ein Urteil, das seine weitere Bestätigung findet in einer Äußerung des konstanzischen Coadjutors und späteren Fürstprimas Freiherrn von Dalberg, der bei Gelegenheit eines Besuches bei Abt Beda die st. gallische Geistlichkeit den kostbarsten Edelstein in der bischöflichen Inful von Konstanz nannte. 2

Es lohnt sich wohl der Mühe, auf den Verlauf dieser Synoden des näheren einzutreten, sowohl weil ihre Verhandlungen uns besser als jede geschichtliche Darstellung ein getreues Spiegelbild der Kultur und Sittlichkeit der st. gallischen Bevölkerung in damaliger Zeit vor Augen führen, als auch weil ihr Ergebnis, wie bereits bemerkt, einen wirklichen Ruhmestitel väterlicher Hirtensorge der st. gallischen Fürstäbte für ihre Untertanen in geistlicher und leiblicher Hinsicht darstellt. Im besonderen ersehen wir daraus, wie ungemein schwierig es für einen Abt von St. Gallen sein mußte, seiner Doppelstellung als geistliches Oberhaupt und weltlicher Regent gerecht zu werden. Wohl war ja ein Teil der Stiftslande, die sogenannte Alte Landschaft, in kraft des Grundsatzes «Cujus regio, ejus et religio» ausschließlich dem katholischen Glaubensbekenntnis zugetan, bezw. nach den Wirren der Reformation wieder zu demselben zurückgeführt worden, und hier war nun die weltliche Macht des Abtes zweifellos ein wirksames Mittel, um auch seinen Verfügungen auf geistlichem Gebiete — wenn nötig selbst mit Mitteln der Gewalt — Nachdruck zu geben und Erfolg zu sichern; andererseits aber war ein anderer ebenso volkreicher Teil der Untertanenlande, die Grafschaft Toggenburg und die Land-Vogtei Rheintal, dem Religionsbekenntnis nach gemischt, und hier wurde eben, wie es in der Natur der Sache liegt, jede Verfügung des geistlichen Landesherrn mit größerem oder geringerem Mißtrauen entgegengenommen, in der Befürchtung, es müßten diese landesherrlichen Erlasse notwendig

¹ L. c. III. 302.

² G. J. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen, I. 427.

auch auf die Minderung der protestantischen Interessen abzielen. Kam doch wiederholt die Überzeugung der Protestanten zum Ausdruck, daß es in der bestimmten Absicht der Fürstäbte liege, in ihrem ganzen Gebiete die Einheit der Religion wieder herzustellen, welcher Meinung freilich mehr als ein Abt ausdrücklich entgegentrat. So war und blieb denn das Verhältnis zwischen den beiden Religionsparteien beständig ein gespanntes, vielleicht mehr als in jedem anderen Teile der damaligen Eidgenossenschaft, wie dies beispielsweise der sogenannte St. Galler Kreuzkrieg und später der Toggenburger- oder Zwölferkrieg beweist. Daß das fürstäbtische Staatsgebilde trotz dieser beständigen Spannung dennoch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts standhielt, ist ein nicht geringes Zeugnis für die Staatsklugheit seiner Leiter und ihrer geistlichen und weltlichen Ratgeber.

Doch nun zu den Synoden selber.

In den bereits erwähnten, als «Concordata» bezeichneten Abmachungen zwischen der bischöflichen Kurie von Konstanz und dem Abte Bernhard II. vom Jahre 1613 lautet der 9. Artikel wie folgt:

« Es kann auch der Herr Abt seine Geistlichen, sei es nun alle oder nur einige, seien es mehr, seien es weniger, zusammenberufen, wann und so oft es ihm gutscheint, und mit ihnen all das verhandeln, was dienlich und notwendig ist, sofern in diesen Zusammenkünften nichts gegen die geltenden Vereinbarungen festgesetzt wird. »

Dieser Artikel, der auch in die neue Fassung der «Concordata» vom Jahre 1748 hinüber genommen wurde und folgenden Jahres mit der gesamten Vereinbarung die päpstliche Bestätigung durch Benedikt XIV. erhielt, bildete die Rechtsgrundlage der st. gallischen Synoden, für deren Einberufung anderseits maßgebend war das Dekret des Konzils von Trient 1: «Synodi quoque diocesanae quotannis celebrentur; ad quas exempti etiam omnes accedere teneantur. Quod si in his episcopi negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant.»

Dem Abt Bernhard selber (reg. 1594–1630), obwohl gerade unter ihm und durch ihn die rechtskräftige Ausscheidung der st. gallischen Ordinariatsrechte sich vollzogen, war es nicht vergönnt, von dem Synodalrechte Gebrauch zu machen, in erster Linie wohl deshalb, weil, wie in Hinsicht des Klosters die Wiederbefestigung der monastischen Disziplin, so in oberhirtlicher Hinsicht die Wiedereinführung

¹ Sess. XXIV., De Reform. cap. II.

des katholischen Kultus in verschiedenen Teilen seines Territoriums, zumal im obern Toggenburg, seine Hauptsorge bilden mußte. Auch seinem Nachfolger, dem frommen Fürsten Pius Reher (reg. 1630–54) waren die Umstände zur Abhaltung einer Synode nicht günstig; fielen doch in seine Regierungszeit die schwedischen Bedrohungen der schweizerischen Ostmark im dreißigjährigen Kriege und nach Beendigung des letzteren das stärker als je einsetzende Wideraufleben der inneren Religionszwiste im st. gallischen Gebiete.

Erst Abt Gallus II. Alt (reg. 1654-87) gelangte dazu, den unerfüllten Herzenswunsch seiner Vorgänger verwirklichen zu können, indem er auf den 18. April 1663 die erste st. gallische Synode nach Rorschach einberief. Leider ist uns über dieselbe im Stiftsarchiv nur ein ganz summarischer Bericht erhalten und zwar auf einem losen Einzelblatte von der Hand des sonst so fruchtbaren Archivars Chrysostomus Stiplin. Dieses Blatt 1 besagt, daß genannten Tages, nach feierlichem Einleitungsgottesdienste, im Kloster Mariaberg zu Rorschach Abt Gallus die Priester seines Gebietes in der sogenannten Alten Abtsstube dortselbst zu einer Synode versammelte, sich von ihnen durch Handkuß huldigen ließ, und sodann, nachdem die Teilnehmer nach Alter und Dauer der Pfarrverwaltung Platz genommen, ihnen die Visitationspunkte vorlegte und erklärte. Er tat dies in eigener Person, worauf er, wie der Bericht weiter besagt, in einer glänzenden Rede dem Werke die Krone aufsetzte, und, nachdem er mit dem Kreuz Allen den Segen erteilt, die Teilnehmer in festlichem Mahle bewirtete und sie sodann unter gegenseitiger höchster Zufriedenheit entließ.

Es frägt sich nun freilich, ob diese Versammlung des Ordinarius mit seinen Pfarrern als eine eigentliche Synode angesprochen werden darf, mangels der vom Kirchenrechte geforderten Requisiten und der im Pontificale Romanum aufgestellten Normen. So wickelte sich diese Synodalversammlung im Verlaufe eines einzigen Tages ab, während die Dauer einer solchen sonst auf 3 Tage angesetzt war. Wir vernehmen auch nichts von vorbereitenden Handlungen, den Congregationes praesynodales der Konsultatoren, nichts von der Wahl der Synodalbeamten und ebensowenig von Einhaltung des sogenannten Skrutinium, das einem jeden Teilnehmer zu persönlicher Aussprache Gelegenheit geboten hätte. Auch in St. Gallen selber scheint man später diese Klerikerversammlung nicht als eine eigentliche Synode angesehen zu

¹ Stiftsarchiv Rubr. XXXIV. Fasc II. «Acta synodica ».

haben, wie aus einem Aktenstücke der Rorschacher Synode¹ vom Jahre 1690 hervorgeht. Daselbst heißt es nämlich, daß schon der Erlauchteste Fürst Gallus II. daran gedacht habe, eine Synode zu berufen und zu diesem Zwecke bereits eine allgemeine Visitation angeordnet habe; aber immer hätten dies andere wichtige Geschäfte und besonders sein ehrwürdiges Alter mit den damit verbundenen Beschwerden verhindert. Wie man nun zu dieser Titelfrage sich auch immer stellen mag, so ist es doch zweifellos, daß mit dieser ersten Rorschacher Veranstaltung für spätere Zeiten der Grund gelegt und ein erfreulicher Anfang gemacht war, und wenn wir gerade um diese Zeit eine offensichtliche Hebung des st. gallischen Klerus in allgemein pastoreller Hinsicht einsetzen sehen, so mag dies nicht zuletzt eine Frucht dieser Rorschacher Synodalversammlung gewesen sein.

A. Die Synode von Rorschach im Jahre 1690.

Daß Abt Gallus' Nachfolger, Coelestin Sfondrati (reg. 1687–96), der frühere glänzende Kirchenrechtslehrer zu Salzburg, das Mittel der Synodenabhaltung außer acht gelassen hätte, wäre ganz undenkbar und wäre ein Widerspruch gewesen zu seiner ganzen weitschauenden Regierung und Amtsführung. So hatte er bereits zu jenem schon angeführten Artikel 9 der «Concordata», der, wie erwähnt, dem st. gallischen Ordinarius ausdrücklich die Befugnis zur Einberufung von Synoden einräumte, überaus gediegene Anmerkungen und Erläuterungen geschrieben, denen er bald auch die praktische Ausführung folgen ließ. Und es geschah diesmal selbstverständlich unter peinlicher Einhaltung der kirchenrechtlichen Normen und Vorschriften.

Zuvörderst wurde auf den 14. Dezember 1689 eine vorberatende Konferenz ins Stift St. Gallen einberufen, um über die den Synodalen vorzulegenden Punkte, Vorschläge und Anregungen schlüssig zu werden. Es nahmen an derselben, unter dem Vorsitz des Offizials, teil die hervorragendsten Stiftskapitularen, die zugleich in den Hauptorten des Gebietes das Pfarramt verwalteten. Die eigentliche Tagesordnung und Reihenfolge der Synodalverhandlungen, sowie das mit denselben verbundene Ceremoniell und das Rituelle des gottesdienstlichen Teiles, wobei auf Verwendung der kostbarsten Paramente, des vom spanischen

¹ do Bd. 692.

Königshofe geschenkten Pontifikalornates, Bedacht genommen wurde, setzte Fürst Cölestin selbst bis in die kleinsten Einzelheiten fest, worauf dann das Einladungsschreiben an die Dekane zu Handen der zur Teilnahme berechtigten Pfarrer erlassen wurde.

In feierlichem Ingreß hebt dieses lateinische Zirkularschreiben an: «Cölestin, von Gottes und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnaden Abt von St. Gallen und St. Johann, Fürst des Heiligen Römischen Reiches, entbietet allen Dekanen, Pfarrern, Rektoren und Seelsorgspriestern sowohl aus dem Ordens- als dem Weltpriesterstande Gruß und Heil im Herrn. » Als Veranlassung und Zweck der Einberufung wird angeführt: « Weil wir die Geißel des göttlichen Zornes, nämlich Hunger, Krieg und Krankheiten, die wir in diesen unheilvollen Zeiten erleiden, mit Recht unseren Sünden zuschreiben, so bietet sich uns kein besserer Weg zur Versöhnung der göttlichen Gerechtigkeit, als indem die Seelenhirten zusammenkommen, um gemeinsam zu beratschlagen. und dasjenige, was zur Austilgung der Laster, zur Bekämpfung der Mißbräuche, zur Stärkung der heiligen katholischen Religion und zur Erneuerung, sowie hauptsächlich zur Ausführung der alten Gesetze und Erlasse zweckdienlich erscheint, mit seelsorgerlichem Freimut und Ernste vorzubringen. Denn wenn es in politischen Geschäften kein wirksameres Mittel gibt zur Beilegung schwieriger Angelegenheiten, als indem die berufenen Berater zusammenkommen, um wieviel notwendiger wird eine Beratung der Priester sein für die Kirchlichen und das ewige Heil beschlagende Dinge. Daher haben wir beschlossen, gemäß der Vorschrift des Konzils von Trient und den getroffenen Vereinbarungen eine allgemeine Synode aller Pfarrer auf den 8. Tag des Mai im laufenden Jahr 1690 nach Rorschach einzuberufen. Wollen daher Euer Hochwürden besorgt sein, daß alle Pfarrer Ihres Kapitels st. gallischen Gebietes, auch jene, über welche Uns blos das Visitationsrecht zusteht, nach dem genannten Orte Rorschach geladen werden, so zwar, daß alle, so fern sie nicht durch einen kanonischen Grund rechtmäßig verhindert sind, den Abend zuvor in Rorschach erscheinen, damit dann am 8. Mai, um 7 Uhr morgens, der Anfang der ersten Sitzung statthaben kann. » Mit Erteilung einiger allgemeinen Weisungen über benötigte Kleidung und äußeres Verhalten der Geladenen schließt das Schreiben unter dem Datum des 14. April 1690.

Am Vortag der angesagten Synode, den 7. Mai, sodann begab sich Fürst Cölestin nach Rorschach ins Kloster Mariaberg, begleitet von den Spitzen seines weltlichen Hofes, nachdem die Regularpfarrer des Stiftes bereits vorausgegangen waren. Die geladenen Säkularpfarrer nahmen Wohnung im Gasthaus zum Löwen, woselbst sie während den 3 Tagen der Synode gemeinsam die Mahlzeiten einnahmen an einer langen Tafel, welcher die beiden Kapitelsdekane präsidierten.

Folgenden Tages in der 7. Morgenstunde schritt der Fürstabt unter Glockengeläute und begleitet von den beiden Dekanen und den Adelspersonen seines Hofes von Mariaberg aus nach dem Flecken Rorschach. Unterdessen zogen die Synodeteilnehmer, die Religiosen im sogenannten Flokkus, die Weltpriester im Talar und Chorrock und geführt vom Offizial, in Prozession aus der Pfarrkirche auf den Platz bei der Schiffslände. Hier, beim Gasthaus zum Löwen, empfingen sie den Fürsten, der bischöfliche Kleidung trug, und begleiteten ihn unter dem Baldachin zur Kirche, in welcher für ihn zu oberst des Schiffes ein Thron errichtet war. In besonders aufgestellten Bänken des Schiffes nahmen in bunter Mischung der Ordens- und Weltpriester die Pfarrer nach Dignität und Anciennität Platz.

Es begann nun die feierliche Pontifikalmesse « de Spiritu Sancto » ; bei der Communio reichte der zelebrierende Fürstabt allen Synodalen die heilige Eucharistie. Nach Beendigung des heiligen Opfers wurden die anwesenden Laien entlassen und darauf die Kirchentüren geschlossen und mit Wachehaltenden besetzt.

Das hier nun einsetzende, lateinische Synodalprotokoll hebt in feierlichster Form an:

«Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Amen, Im Jahre 1690 etc., den 8. Mai, hat der Erlauchteste und Gnädigste Herr Herr Cölestinus, Fürst des Heiligen Römischen Reiches, Ritter des königlichen Ordens von der Verkündigung Mariä, Graf in Toggenburg, Abt der berühmtesten, ohne Mittel dem Heiligen Römischen Stuhle unterworfenen, unter der Regel des heiligen Patriarchen Benediktus stehenden Klöster St. Gallen und St. Johann im Thurtale, Ordinarius in geistlichen Dingen für die Landschaft St. Gallen, die Grafschaft Toggenburg und das Rheintal;

Nachdem er die ihm unterstellte Geistlichkeit in kanonischer Form einberufen, in dem kaiserlichen Markte Rorschach, am Bodensee gelegen, eine feierliche Synode abgehalten, welcher Er selbst in Person von Anfang bis zum Ende beiwohnte.»

Das Verzeichnis der Teilnehmer weist für die beiden Kapitel St. Gallen und Wyl-Lichtensteig, in welche der Klerus abgeteilt war, 47 Namen auf, wovon 8 Konventualen des Stiftes, an ihrer Spitze der Offizial und Vice-Offizial; als Abwesende werden 10 Pfarrer vermerkt, wovon 2 Konventualen von St. Gallen und 1 von Wettingen. Als

Synodalaktuar fungierte und zeichnete das Protokoll Johann Georg Schenkle von Wyl, Pfarrer zu Kirchberg, beeidigter apostolischer Notar, dem je ein Regular- und Säkularpriester als Zeugen beigegeben waren.

Die Synodalhandlung nahm ihren Beginn mit einer vom Fürstabt gehaltenen kurzen Exhorte nach Vorschrift des Pontificale Romanum. In derselben führt der hohe Redner aus: Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift solle einst dies irdische Tränental in einen Zustand des Glückes und der Blüte zurückgeführt werden. Nach der Meinung der Sternkundigen werde dies dann geschehen, wenn alle Planeten sich vereinigen. Auch zur Erneuerung der in ihrem Eifer und in ihrer Reinheit zurückgegangenen Kirche Christi gebe es kein besseres Mittel, als indem die Priester, diese Planeten im Reiche der Kirche, zusammenkommen und sich vereinigen. Als Ursachen und Beweggründe der Einberufung dieser Synode führt er dann an : sein Verlangen, die ihm untergebenen Seelenhirten zu begrüßen, sich ihrem Opfer und Gebet zu empfehlen, sowie durch ihren Mund zu erfahren, was im fürstlichen Gebiete in geistlichen Dingen der Verbesserung bedürftiger scheine, und durch welche Mittel diese Erneuerung bewirkt werden könne, und endlich, um den Vorschriften des kanonischen Rechtes Genüge zu tun.

Es folgte darauf die feierliche Ablegung der «Professio fidei» durch den ganzen anwesenden Klerus, deren Formel zuvor der Dekan des Kapitels St. Gallen verlas. Nach geschehener Anrufung des Heiligen Geistes durch Absingung des «Veni Sancte Spiritus» erteilte der Ordinarius den Segen mit dem Allerheiligsten, und forderte sodann in deutscher Sprache sämtliche Anwesende auf, nunmehr im weiteren Verlaufe all das vorzubringen, was ein jeder von ihnen als geeignet erachte zur Förderung der Ehre Gottes und des Heiles der Seelen, womit nun die eigentlichen Verhandlungen ihren Anfang nahmen. Gleich zu Beginn wurde von einem der beiden Dekane dem Wunsche Ausdruck gegeben: es möchte jenen, die zwecks freierer Aussprache dies wünschen, vom Ordinarius gnädigst eine Einzelaudienz gewährt werden, zu welchem Wunsche der Fürst sogleich seine Zustimmung gab, worauf die beiden Dekane selber zuerst und nach ihnen andere von dieser Erlaubnis Gebrauch machten.

Darauf setzte nun die allgemeine Beratung ein, indem die Pfarrer in regem Wechsel durch 2 Tage hindurch ihre Meinungen, Wünsche und Vorschläge sowohl im allgemeinen als auch hinsichtlich ihres eigenen Pastorationsbereiches vortrugen. Dabei gewinnt man den Eindruck, daß das zu rhetorischer Betätigung geneigte st. gallische

Naturell bei dieser Gelegenheit zu ungehinderter Entfaltung kam, ein Umstand, der wohl der ganzen Handlung das Gepräge wirksamster Unmittelbarkeit gegeben haben muß. Was nun so im Schoße der Versammlung als auch zuvor in der anbegehrten Einzelaussprache vorgetragen worden, das ordnete der Synodalsekretär nach gewissen Gesichtspunkten und Titeln und brachte diese anschließend der gesamten Versammlung zusammenfassend noch einmal zur Kenntnis. Wiedergabe der gefallenen Voten hatte zugleich den Sinn und Zweck eines Skrutiniums, indem bei jedem einzelnen Punkte derselben auf die Frage des Dekans: «placetne an non?» die Synodalen ihre Zustimmung oder Ablehnung kundzugeben hatten, wobei offenbar die dem Sekretär beigegebenen zwei Zeugen als Stimmenzähler fungierten. Das Ergebnis dieser Abstimmung hatte freilich nicht den Sinn eines bindenden Beschlusses; sondern es sollten die zur Annahme gelangten Punkte lediglich als Meinungsäußerungen und Wünsche zu Handen des Ordinarius gelten, wobei es dem Gutfinden des letzteren überlassen blieb, ob und inwieweit er von denselben Gebrauch machen wollte. Denn im Gegensatz zur Provinzialsynode als synodus episcoporum, wo die Teilnehmer gemeinschaftlich mit dem Haupte der Versammlung urteilen, ist nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Diözesansynode nur synodus episcopalis in dem Sinne, daß der Bischof bezw. der Ordinarius ihr nicht bloß ihr juristisches Dasein gibt, sondern auch als der einzige, mit der Fülle der göttlichen Vollmacht bekleidete hierarcha primi ordinis die ganze Synode beherrscht und auf derselben der alleinige Richter ist, indem er nur solche um sich versammelt, welche ihm untergeordnet sind und bloß einen von ihm übertragenen Anteil an der Jurisdiktionsgewalt haben. 1

Es sei nun aus dem reichen Inhalt jener eben erwähnten lateinischen Zusammenstellung der Synodalvoten dasjenige herausgehoben, was in seiner Eigenart ein besonderes Licht wirft auf die damaligen religiös-politischen und sittlichen Zustände der st. gallischen Stiftslande und darum naturgemäß zu Vergleichen mit den heutigen Verhältnissen drängt.

¹ Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Bd. 3, Sp. 1770.

Ι.

Vom wahren Glauben, oder von der Ausrottung der Irrlehren.

Es sollen auf jegliche Art die Unkatholischen (so lautet eine ständige Bezeichnung damaliger Zeit, die hier durchwegs beibehalten sei) aus der st. gallischen Alten Landschaft ausgeschafft werden, so daß sie daselbst weder Wohnsitz noch Dienst nehmen dürfen. Nicht wenig scheint es zur Verbreitung des Glaubens beizutragen, wenn der Geistlichkeit von den weltlichen Herren Beamten größere Achtung entgegengebracht wird, damit die Unkatholischen nicht nur diese, sondern auch jene fürchten müssen.

Katholiken, die vom Glauben abfallen, sollen mit dem Tode bestraft werden (puniantur poena capitali), besonders dann, wenn sie zum Zwecke der Apostasie aus der Alten Landschaft ins Toggenburg hinüberziehen. Denn der bekannte öffentliche Friedensschluß (von Baden, im Jahre 1656, nach dem ersten Villmergerkrieg) gestattet nur, daß Unkatholische katholisch werden dürfen, nicht aber umgekehrt. Es wurde zwar behauptet, es gebe irgend eine Bestimmung in der Übereinkommnis von Rapperswil, die diese verderbliche Gegenseitigkeit zugestehe, aber diese Bestimmung wurde bis anhin nie gesehen und nachgewiesen.

Den Katholischen, die nicht gut haushalten, sollen rechtzeitig Vormünder gegeben werden. Denn gewöhnlich verschwenden sie mehr als die Unkatholischen. In vielen Fällen wird die selbstverschuldete Armut sogar zur Ursache des nachherigen Abfalles.

Es soll ein Senat oder eine Ratsbehörde für Verbreitung des Glaubens unter einen Kommissär eingesetzt werden. Diese soll bestehen aus mehreren, sehr einsichtigen Pfarrern, unter Beiziehung einiger weltlichen Herren Beamten. Das Amt derselben würde darin bestehen, im besonderen gegen die Unkatholischen tätig zu sein, nämlich durch Bekehrung oder, unter Wahrung der Gerechtigkeit, durch Austreibung derselben.

Es soll den unkatholischen Prädikanten (praedicuculi werden sie wenig respektvoll genannt) auferlegt werden, alle geschriebenen Artikel ihrer Irrlehre dem erlauchtesten Fürsten oder (was vielleicht noch angemessener wäre) den Landdekanen zu übergeben. Auf diese Art wird: 1. zu Tage treten, wieviel die heutigen Unkatholischen von der ursprünglichen Lehre Zwinglis abgewichen sind. Man ist nämlich der Meinung, daß im Toggenburg kein einziger Prädikant sei, der genau wüßte, was jener «Wüstling» gelehrt hat; 2. wird dadurch ihre Uneinigkeit untereinander offenbar werden; 3. werden sie nachhin keine neuen falschen Glaubenssätze aufstellen können; 4. werden unsere Priester leichter imstande sein, sie zu widerlegen.

Es gibt jedoch auch einen Grund, der gegen ein solches Verfahren spricht: der Umstand nämlich, daß sie faktisch im Toggenburg mehrere Artikel (wenigstens öffentlich) nicht zu lehren wagen, welche in Zürich und anderswo vorgetragen werden. Sie werden darum blos die Zürcher

Confessio vorweisen, und hernach würden wir gestatten müssen, daß alle verwerflichen Lehrsätze derselben vorgetragen werden, andernfalls uns die Zürcher selbst einen Handel anstiften würden.

Den katholischen Waisen sollen katholische Vormünder gegeben werden, und es muß Vorsorge getroffen werden, daß solche Waisen nicht von den Unkatholischen außer Landes zu den Zürchern geschickt werden, was sie bisher öfters praktiziert haben, indem sie dieselben heimlich wegnahmen und anderswohin verbrachten. Wenn ein solcher Fall wiederkehren sollte, daß ausziehende oder weggebrachte Waisen Häuser oder Liegenschaften im Toggenburg besitzen, so soll es den Vormündern erlaubt sein, benannte Güter an Katholiken zu verkaufen (jedoch zu einem gerechten Preise), damit jene bei ihrer Rückkehr keine Wohnung mehr vorfinden. Es scheint ein solches Vorgehen erlaubt zu sein, zum Besten der Religion und als Strafe für jene, die so hinterlistig handeln.

Die Katholiken sollen ihre Güter nicht an Unkatholische verkaufen, wohl aber umgekehrt deren Güter ankaufen, und hiezu soll das Kloster St. Gallen selbst Hilfe leisten, sei es aus dem Vermögen des Stiftes oder aus andern Fundationen, z. B. von Spitälern, Siechenhäusern, Kirchen usw., oder der Herr Fürstabt könnte dieselben für das Kloster selbst erwerben. Leichter wird aber ein solcher Kauf durch Dritthand geschehen.

Die Pfarrer sollen mit größtmöglichem Eifer und mit Klugheit dahin wirken, daß keine gemischten Ehen eingegangen werden mit der Bestimmung, daß die Kinder männlichen Geschlechtes dem Bekenntnis des Vaters und jene weiblichen Geschlechtes dem Glauben der Mutter zu folgen haben. ¹ Denn die Erfahrung lehrt, daß das schlimmere Gewicht immer auch das stärkere ist und die Kinder zuletzt alle irrgläubig werden.

Bei Übertretung der Feiertagsmandate sollen die Unkatholischen, besonders auswärtige, nicht leicht straflos ausgehen oder gar von denselben dispensiert werden, da sie ihrerseits nach dieser Richtung gegen die Katholiken auch keine Rücksicht kennen. Als Beleg hiefür wird angeführt, daß kurz zuvor in Winterthur ein Weinfuhrmann des Stiftes angehalten und um 5 Gulden gebüßt worden sei, weil er blos an einem sog. Bettage der Unkatholischen, von dem er kein Wissen hatte, durch zürcherisches Gebiet gefahren.

Gegen die Unkatholischen und deren Vergehen sollen fleißig Untersuchungen angehoben werden; denn sie verfehlen sich fast beständig gegen die Gesetze, und die Herren Beamten sollen nicht erst auf eine Anzeige warten.

Die Prädikanten sollen nicht geduldet werden an jenen Orten, wo keine genügende Fundation für sie vorhanden ist, wie dies dem Vernehmen nach der Fall ist in Kappel, Mogelsberg, Lütisburg und Kirchberg.

¹ Anderer Meinung diesfalls war in späterer Zeit das Generalvikariat von Konstanz unter Freiherr von Wessenberg, das diese eben angeführte Ehebedingung als geltende Verordnung des Konstanzisch-st. gallischen Ordinariates in die st. gallische Gesetzessammlung einreihen und promulgieren ließ. Kantonsblatt vom Jahre 1804.

Im Rheintal besteht eine Verordnung, wonach daselbst kein Unkatholischer Schullehrer sein darf; das nämliche sollte mit noch größerem Rechte im Toggenburg verordnet werden.

Die Prädikanten sollen öfters von einem Orte zum andern versetzt werden, auch dann, wenn kein weiterer Grund vorliegt, wie ja der Erlauchte Fürst auch die Pfarrer versetzen kann. Denn die Prädikanten, die lange am nämlichen Orte sind, werden erfahrungsgemäß immer bösartiger. Sie verpflichten sich auch die Ihrigen durch Schulden, sei es mittelbar oder unmittelbar, damit sie aus Furcht vor deren Einforderung nicht zu konvertieren wagen sollten.

Die Mosnanger haben sich untereinander eidlich verpflichtet und besitzen darüber eine schriftliche Bestätigung, daß sie keinem Unkatholischen verkäufliche Güter geben und keinen solchen bei ihnen wohnen lassen wollen, ferner sich selber schützen zu wollen nach den Bestimmungen des öffentlichen Friedens, wenn Einer abfallen würde. Ein Gleiches zu tun, sollten alle katholischen Gemeinden bereit sein, wenigstens in Bezug auf den letztgenannten Punkt. Aber es ließe sich anderseits auch fragen, ob dies immer zum Vorteil gereichen würde, da zu befürchten wäre, daß auch die Unkatholischen ihrerseits sich eidlich verpflichten könnten, daß keiner aus ihnen katholisch werden wolle.

Die Unkatholischen haben die Meinung, daß wir sie mit Gewalt bekehren wollen; deshalb werden sie immer hartnäckiger. Diese Meinung soll ihnen darum durch freundliche Behandlung, durch Guttaten usw. genommen werden, zu welchem Zweck immer nur gute und sehr kluge Pfarrer ins Toggenburg gesetzt werden sollen.

Den Katholischen, die in Gefahr des Abfalls sich befinden, wozu sie meistens gebracht werden durch den Mangel an zeitlichen Gütern und wegen Schulden, durch welche sie den Unkatholischen verpflichtet sind, soll auf jegliche Art Hilfe geleistet werden, damit wenigstens diejenigen, die katholisch sind, dabei erhalten bleiben.

Auswärtige Unkatholische, welche im Toggenburg keinen Wohnsitz haben und dort weder das Land- noch das Gemeindebürgerrecht besitzen, sollen ausgeschafft werden; es sollen niemals solche als Einwohner zugelassen werden.

Die Prädikanten sollen alljährlich zum hochwürdigsten Fürstabt berufen werden, der mit der ihm angebornen milden Autorität und eifervollen Beredtsamkeit dieselben dafür zu gewinnen suchen wird, daß sie die Ihrigen wenigstens in der Sterbestunde zu einer Reue disponieren; es sind nämlich viele im Toggenburg nur materiell Häretische, die durch solche aufrichtige Reue gerettet werden könnten.

Die Katholischen sollen sich keine besondere Mühe geben und ebensowenig sich Kosten machen, um die Mädchen des Übertrittes wegen mit katholischen Burschen zur Ehe zusammenzubringen; denn es lehrt die Erfahrung, daß solche nur laue Kinder erzeugen, und daß beim Tode des katholischen Vaters die Witwe samt den Kindern in den Irrglauben zurückfallen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob den Unkatholischen der

Titel « Evangelische » zugestanden werden soll, den sie sich selber beilegen. Es antwortet der hochwürdigste Fürstabt : kein Katholik solle sie so nennen ; wenn sie aber unter sich selbst sich Evangelische heißen, so könne ihnen das nach seiner Ansicht nicht verwehrt werden.

Unkatholische Hebammen sollen keine geduldet werden, was indirekt erreicht werden kann dadurch, daß der Eid nur katholischen abgenommen wird, da das Gesetz einstweilen vorschreibt, daß nur solche den Wöchnerinnen beistehen dürfen, die den Eid geleistet haben.

Die Prädikanten sollen in der Öffentlichkeit immer ihre Halskrausen (collaria crispata) tragen, damit sie von den Pfarrern unterschieden werden können, da sie dieselben in der Kleidung allzusehr nachahmen.

Die weltlichen Herren Beamten begünstigen die Unkatholischen sehr und sehen ihnen durch die Finger; sie suchen Vorwände, um, auch wenn sie darum angegangen werden, nicht gegen sie vorgehen zu müssen, indem sie z. B. sagen: es seien böse Zeiten; das Toggenburg habe sonst schon Händel genug; eine unter Anklage gestellte Person könne andernorts mehr schaden usw.

Die Unkatholischen führen Gebräuche ein entgegen früherer Gewohnheit, ja selbst gegen das Allgemeine Mandat. Damit sie z. B. das Kreuz nicht mehr vortragen müssen bei den Beerdigungen, legen sie dasselbe auf den Sarg des Verstorbenen, bedecken es mit einem Tuche und tragen es in dieser Weise zum Grabe. Andernorts zerbrechen sie heimlich die über die Gräber der Ihrigen gesteckten Kreuze. Gegen solche sollen die weltlichen Herren Beamten mit Strenge vorgehen und zwar schon bei der Untersuchung.

Den Prädikanten im Toggenburg werden zu häufige Unterweisungen erlaubt, besonders dort, wo ein Prädikant zwei Kirchen verunehrt (« foedat »), hält er an jedem Ort die ihm zugestandene Anzahl Unterweisungen, also im ganzen das Doppelte, so in Henau-Niederglatt. Außerdem wird ihnen für die Unterweisungen eine allzu gelegene Zeit eingeräumt, — zu großer Unbequemlichkeit der Katholischen, d. h. fast nur im Sommer mit Übergehung mehrerer Wintermonate; sie haben daher zuweilen deren zwei in einem Sommermonate, während mehr darauf getrachtet werden sollte, daß sie zuweilen in einem Wintermonate deren zwei und in einem Sommermonat keine hätten.

Auf die Bücher und Bibeln der Unkatholischen ist ein besonderes Augenmerk zu richten, da sie oft ganz gefährliche und die Katholischen verletzende Bücher besitzen.

Particularia in Bezug auf das Rheintal.

Die Taufen werden dort oft bis auf den 4. Tag verschoben, ohne daß die weltlichen Herren Beamten Strafen dafür ausfällen.

Das ständige Recht des Rückzugs (jus retractus) oder «der Ewig Spruch» soll den Katholiken wieder zurückgegeben werden, ansonst alle Lehengüter Unkatholischen zu Handen kommen, was sehr gut zu befördern versteht der Prädikant zu Marbach, der seinen Glaubensgenossen befahl, daß sie alle Güter nur an Unkatholische verpachten sollen. So haben in Bernang von 44 Lehen die Katholischen kaum mehr 4 in Händen. Ferner sollten bei den katholischen (mitregierenden) Kantonen zwei Dinge ausgewirkt werden: 1. daß die Hälfte aller Lehen überhaupt den Katholischen gegeben werden müssen; 2. daß nach Erneuerung des Rückzugsrechtes für die Katholischen diese von demselben wenigstens dort Gebrauch machen können, wo die Mittel vorhanden sind. Auf diese Weise würden sie auch die andere Hälfte der Lehen an sich ziehen können.

Die gemeinschaftliche Regierung (der 9 Orte) ist Schuld und Ursache, daß den Unkatholischen Ämter zugestanden werden, die sie vordem nie inne hatten, so das des Hofammanns zu Altstätten und andere, ein Umstand, der die Katholischen mit Besorgnis erfüllt.

Die Prädikanten halten heimliche Unterweisungen unter dem Vorwande des Gesangsunterrichtes. Solcher Unterricht ist ihnen nicht zu gestatten, da er eine Neuerung ist, und erst vor 15 Jahren den Anfang nahm, was der Prädikant von Altstätten selbst eingestand, der, wegen dieser Neuerung einstmals zur Verantwortung gezogen, darob um Verzeihung bat.

Die Unkatholischen kopulieren an Werktagen, unter der Woche, was gegen das Mandat des Fürsten ist, und worüber sehr viele Unkatholische selber sich beklagen, deren Feldarbeit oder Handwerk dieser Gebrauch Eintrag tut. Das tun die Prädikanten aber nur, damit sie umso mehr Gelegenheit hätten, Predigten zu halten.

Das Fronleichnamsfest, das kraft des Allgemeinen Mandates auch durch öffentliche äußere Arbeitsruhe begangen werden soll, beobachten die Unkatholischen nicht. Sie nehmen auch beim Läuten des «Angelus» die Kopfbedeckung nicht ab, ohne deshalb gestraft zu werden.

Die Prädikanten nennen sich Pfarrer; desgleichen heißen sie sich Katholische und ihre Sekte apostolisch, uralt und allein seligmachend, was alles dem Instrument des öffentlichen Friedens zuwiderläuft. In der Tat ist im Toggenburg ein Prädikant, der seine Sekte von der Kanzel die alleinseligmachende genannt, um 30 Dukaten gebüßt worden. Ein Gleiches sollte auch im Rheintal geschehen.

Das Übrige, was von den Pfarrern des Toggenburg vorgebracht worden, wird in gleicher Weise auch für das Rheintal begehrt, wozu die katholischen Kantone leicht gebracht werden können.

11.

Vom Gottesdienst und von der Beobachtung der Festtage.

Aus den vielen Anregungen und Wünschen seien hier nur folgende angeführt:

Es soll ein Mandat erlassen werden (besonders im Toggenburg), daß alle Kommunikanten *unter gesetzlicher Buße* gehalten sein sollen, an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste beizuwohnen und soll hier

die Ausführung durch den weltlichen Arm erfolgen. Denn Viele gehen das halbe Jahr durch nicht in die Kirche; sie fürchten hierin auch die Pfarrer nicht, da diese sie nicht zu bestrafen wagen.

Es sollen keine Hunde zum Gottesdienst mitgenommen werden; denn durch Bellen und Belgen verursachen sie Störungen.

Es bestehen viele nebensächliche Andachten, auf welche die Leute sehr großes Vertrauen setzen, wie z. B. die Skapuliere; die wesentlichen dagegen schätzen sie nicht. Jene sollen also abgeschafft werden, damit diese umso mehr gepflegt werden. Neue Bruderschaften dürfen nicht eingeführt werden.

Wenn Feiertage auf Samstag fallen, soll das aus der Umgebung von St. Gallen zu Markt gehende Volk zuerst eine heilige Messe anhören.

Mancherorts sind abergläubische Wahrsager, die einen Familiengeist zu haben vorgeben (die «Teufelsbeschwörer» genannt). Über solche soll strengste Untersuchung angehoben und ihnen nirgends der Aufenthalt gestattet werden.

Die Zigeuner sollen gänzlich, selbst durch Waffengewalt, ausgetrieben werden, da sie verschiedene abergläubische Dinge treiben und durch Wahrsagereien und magische Künste überhaupt das Volk verführen.

Es soll eine gründliche Nachfrage gehalten werden bei den Krämern, was für Bücher, Ablaßzettel usw. sie feilhalten. Man sagt, daß einige abergläubische Alraunen (mandragoras) verkaufen.

III.

Von den Sakramenten.

Von der Taufe. Die beeidigten Hebammen beklagen sich, daß sie von sehr vielen Wöchnerinnen nicht zugelassen werden, sondern die nächstbeste Frau der anderen beistehe, ohne daß die Hebamme gerufen werde und anwesend sei; es ist dies eine riskierte Sache, die nach entschiedener Abhilfe ruft.

Die Taufmähler und besonders die «Küchleten» bei den Taufen sind durchaus abzuschaffen, wie auch übermäßige Patengeschenke. In dieser Richtung wird viel zu viel unnütz Geld verbraucht, auch mit Neujahrsgeschenken.

Von der heiligen Eucharistie. Merkwürdig mag in unserem Zeitalter der häufigen Kommunion hier das folgende Anbringen erscheinen, das dann tatsächlich auch unter die allgemein verbindlichen Vorschriften des Synodalerlasses aufgenommen wurde, des Inhalts: Die gewöhnlichen Leute (plebei) sollen nicht allzuoft kommunizieren, damit sie nicht durch zu häufigen Empfang des Sakramentes lau werden und dieses mehr aus Gewohnheit empfangen als aus Eifer und Frömmigkeit. Zu diesem Zwecke sollte eine Beratung stattfinden darüber, was durch das ganze st. gallische Gebiet die Pfarrer und Beichtväter lehren sollen, wie oft ein gewöhnlicher Mensch (homo plebeus) das Jahr hindurch mit Nutzen die heilige Eucharistie

empfangen könne. Besonders die Kinder sind von der häufigen Kommunion durchaus fern zu halten.

Die heilige Wegzehrung sollte mit größerer Begleitung und Feierlichkeit zu den Kranken getragen werden.

Die eucharistische Kommunion soll jenen Frauenspersonen verweigert werden, die um Hals, Brust und Arme nicht züchtig bedeckt sind, d. h. ohne Brust- und Halstücher einhergehen; sie sollen auch die hohen Filzkappen zum Kommunizieren ablegen (Nil novi sub sole!).

Die Versehgänge sollen geschehen ohne besonderes Entgelt an Priester und Meßmer. Wo solche Bezahlung bisher üblich war, sollen die Bezüger in anderer Weise schadlos gehalten werden. Die Sitte der « geistlichen Väter und Mütter » bei Primizfeiern soll abgestellt werden, weil die darum Angesprochenen zu stark belastet werden.

Vom Buβsakrament. Die bisherige Übung, daß die Beichtväter in der Osterzeit den sog. Beichtgroschen von den Pönitenten entgegennehmen, soll in Abgang gebracht werden.

In materia justitiae sollen die Beichtväter auch nötige Restitutionen auferlegen, da sie andernfalls stillschweigende Kompensationen gutheißen, so z. B. bei jenen Arbeiten oder Dienstleistungen, zu denen sich Viele fast unentgeltlich und ohne Lohnforderung aufdrängen. Auch die Mägde und Knechte, Weber und deren Arbeiter halten sich vielfach im geheimen schadlos, und wenn ihnen nicht Restitution auferlegt wird, übertreten sie alle Abmachungen.

Die Beichtväter sollen es vermeiden, nach der Beicht sich sogleich wieder mit den Pönitenten, besonders den Frauenspersonen, abzugeben und sie nicht ausfragen über das Neueste vom Hause, von den Eltern usw. Sicher ist es sehr ungeziemend, daß derjenige, der eben Richter an Gottes Stelle war, bald darauf wieder mit dem Angeklagten zusammen lache und schwatze wie ein Windbeutel (nebulo), ein Gebahren, das noch mehr zu verurteilen wäre in der Beichte selber, welche so zuweilen auf ganze Stunden hinausgezogen wird.

Diese drei Punkte sollen besonders den Patres Kapuzinern eingeschärft werden.

Von der Ehe. Die privaten oder Winkelzusammenkünfte sollen überall abgeschafft werden.

Die Armen sollen nicht leicht zur Ehe zugelassen werden, damit sie nicht so viele Bettler zeugen; sie können auch einigermaßen abgeschreckt werden, wenn von ihnen verlangt wird, daß sie vorher wenigstens den Katechismus auswendig herzusagen wissen.

Die Ehedispensationen werden aus Rom oder Luzern (durch die schweizerische Nuntiatur) ohne Vorwissen der Pfarrer erwirkt, oft sogar von den weltlichen Beamten selber, was gegen das Dekret des Heiligen Vaters ist, das einen Attest des Pfarrers verlangt.

Die Hochzeits-Morgensuppen, welche die weltlichen Herren Beamten bis anhin schon oft — jedoch vergeblich — einzuschränken versuchten, sollen gänzlich abgeschafft werden.

Die Eheversprechen (Sponsalien) geschehen fast alle geheim; es sollen

darum alle und jegliche bestraft werden, die ohne Zustimmung und Anwesenheit der Eltern oder deren Stellvertreter solche eingehen.

Es sind Einschränkungen vorzunehmen, besonders bei den Landleuten, betr. Mitgift und « Brautfuder »; denn diese werden den Eltern abgedrückt, und wenn diese zögern oder zuweilen die Mittel dazu nicht haben, werden die Eheschließungen oft auf viele Jahre hinaus geschoben, während welchen die Brautleute öfters unerlaubter Weise verkehren.

Die Brautführer und andere verlangen von den Brautleuten allzukostbare Geschenke.

Es sollen auch nicht übersehen werden die den Hochzeiten vorgängigen Schmausereien (vulgo « die Braut-Stubenden und blebsch »), die gänzlich zu untersagen sind. Denn zuweilen kommen da alle Ledigen aus der ganzen Gemeinde zusammen, und es werden oft eine ganze Woche hindurch allnächtlich bis in den Morgen hinein Gelage gehalten.

Die Ehetrennungen geschehen vielfach aus eigener Machtvollkommenheit der Eheleute, besonders im Toggenburg, wo der eine Teil aus unbedeutender Ursache sich vom andern trennt, zuweilen ganz außer Landes geht und die Kinder dem zurückbleibenden Teil überläßt.

IV.

Von der Predigt und Christenlehre.

Wenigstens alle 10 Jahre sollen die Pfarrer Punkt für Punkt und einläßlich, nach der Fassungskraft der Leute, in der Predigt die 10 göttlichen Gebote und das Wesentliche der Sakramentenlehre erklären.

Die Landpfarrer sollen zuweilen aus St. Gallen Konventualen zu Predigern begehren dürfen.

Die Katechesen sollen geschehen nach dem neuestens gedruckten Katechismus des P. Mauriz Geiger (dermaligen Pfarrers in Rorschach); alle Geistlichen sollen dieses katechetische Werk in Händen haben.

Wenigstens an den 4 Hauptfesten, sowie an den Kommuniontagen sollen alle, Ledige sowohl als Verheiratete, nach dem Mittagessen der Katechese anwohnen.

Wer immer ein Mädchen aus der Kirche abruft oder direkt von derselben weg zu einer Trinkerei führt, wie es bisher oft geschehen, soll bestraft werden.

V.

Von der Verehrung der heiligen Bilder.

Die Kreuzbilder sollen niemals von irgend einem Laien (Meßmer) von Haus zu Haus zum Küssen herumgetragen werden.

Ungestaltete oder ärgerniserregende Bilder, z. B. die dreigesichtigen Darstellungen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, sollen durchaus abgeschafft werden.

Die Heiligendarstellungen, besonders jene der allerseligsten Jungfrau, sollen nicht nach der französischen Mode bekleidet werden, sondern in gewöhnlicher und zuvor üblicher Art.

Die Unkatholischen kaufen etwa Liegenschaften an, in welchen aufgestellte Kreuze sich vorfinden, die sie dann sogleich entfernen; sie sollen deshalb gezwungen werden, solche zu belassen, ja sogar die beschädigten wieder zu erneuern.

Die Bauernkapellen sollen entweder in gutem Stande gehalten oder dann abgetragen werden.

VI.

Von den Prozessionen und Wallfahrten.

Bei den Prozessionen, welche durch die Stadt St. Gallen geschehen, sollen die Kreuze von den Priestern selbst getragen werden und zwar auf gleiche Weise, entweder vor der Brust oder über den Arm gelegt.

Den Pfarrern im Toggenburg soll irgend eine Beihilfe gegeben werden, aus dem Vermögen ihrer Kirchen oder aus den Bruderschaften, zur Veranstaltung der jährlichen Prozession nach Maria Einsiedeln. Es bitten auch alle den Erlauchtesten Fürsten, daß sie hiebei durch dessen Verwendung im Kloster selbst Verpflegung erhalten, jedoch unter Bezahlung dessen, was sie bekommen, soweit dem Kloster daran gelegen ist.

Es wird größere Gleichförmigkeit bei den Prozessionen verlangt, daß nämlich die Mädchen an der Spitze und die Frauen zuletzt gehen sollen. Wenn nämlich die Mädchen unter die Frauen gemischt gehen, so bleiben gewöhnlich einige zu hinterst, und zu diesen gesellen sich dann die Burschen, nicht ohne Gefährde und Ärgernis.

Es geschehen zu viele Störungen der Prozessionen durch zahlreiche Bettler; hier soll durch den weltlichen Arm Abhilfe geschaffen werden.

Wallfahrten, die durch Ledige beiderlei Geschlechtes gemeinsam geschehen, sollen auf jegliche Weise verhindert werden, und wenn ein solches Paar allein auf dem Wege angetroffen wird, soll es mit Strafe belegt werden, ausgenommen wenn es sich um Blutsverwandte handelt.

VII.

Von den kirchlichen Zeremonien.

Zu größerer Gleichförmigkeit soll ein eigenes st. gallisches Rituale herausgegeben werden, denn das konstanzische ist zu lang; es verlangt bei der Sakramentenspendung Ansprachen an das Volk und ist zu wenig geordnet; das römische dagegen ist in unserer Gegend allzu ungewohnt und darum ist ein eigenes nötig.

Es sollen auch jährlich den Geistlichen von St. Gallen aus Direktorien eingehändigt werden.

Bei der Darreichung des Manipels bei den Meß-Opfergängen soll einheitliche Ordnung beobachtet werden, in der Weise, daß allen Männern der Kuß desselben gestattet, den Frauen dagegen derselbe aufs Haupt gelegt werde.

Der Beerdigung der Kinder wohnen die einen Pfarrer bei, die andern nicht. Das Rituale enthält darüber nichts, nicht einmal ein besonderes Gebet.

VIII.

Von den Ordensleuten.

Die Patres Kapuziner sollen sich nicht mehr in die pfarrlichen Rechte und Pflichten einmischen.

Sie sollen auch nicht Eheversprechen befördern; denn sie bringen durch vermögliche Mädchen viel Vermögen außer Landes und mit fremden führen sie nichts anderes ein, als neue Moden, Hoffart, ausländische Bräuche und Köpfe mit ungleichen Neigungen. Durch solche Förderung der Eheversprechen (« vulgo Kuppeleien ») wurden innert kurzer Zeit Hunderttausende von Gulden aus der st. gallischen Landschaft abgeführt.

Es fangen die Kapuzinerpatres an, Legate anzunehmen und verwenden diese für andere Klöster ihres Ordens oder für Zwecke außer Landes. Es scheint, daß dies gegen ihre Regel verstoße. Die Fremden sollen sehen, wie sie ihre Klöster und die Ihrigen selbst erhalten. Die Kapuziner sollen nicht nach Willkür Segnungen an Stelle der Pfarrer vornehmen.

Die Frauenklöster sollen auch arme Jungfrauen aufnehmen und ihre Kandidatinnen, ob arm oder reich, nicht blos von außen herbringen, sondern mehr einheimische zulassen. Sonst bereichern sie sich dermaßen, daß sie eigene Befugnisse erlangen, die sie dann gegen St. Gallen ausnützen; wie z. B. das Kloster Magdenau einen unkatholischen Gastwirt in Oberglatt hält, zum großen Schaden der katholischen Wirte.

Öffentliche Gottesdienste, wie Prozessionen, Wallfahrten, Predigten, sollen in den Frauenklöstern nicht geduldet werden, nicht einmal öffentliche Messen an Sonn- und Feiertagen, die den Pfarrgottesdienst beeinträchtigen.

IX.

Von der Immunität und den Rechten der Pfarrer.

Der Immunität und Autorität der Geistlichen treten die weltlichen Herren Beamten auf jegliche Weise zu nahe und machen den Klerus geradezu verächtlich; sie mischen sich auch in dessen Befugnisse und Rechte ein. Es sollte daher eine wirkliche Unterordnung und eine heilige Eintracht der beiden Stände Platz greifen, damit nicht die Untertanen blos die Weltlichen lieben und verehren. Zu diesem Zwecke bittet der Klerus den Erlauchtesten Fürsten untertänigst und ergebenst zu gunsten der Ehe-

verkündigungen gemäß Art. 4 der Konkordate; es braucht auch nicht befürchtet zu werden, daß die Prädikanten das Nämliche verlangen, da es sich bei dem Recht der Eheverkündigungen ähnlich verhält wie mit dem Recht der Opferspenden, das die Prädikanten auch nie zu beanspruchen wagten, und das der Erlauchteste Fürst erteilen kann, wem er will.

Es sollte den weltlichen Herren Beamten nicht gestattet werden, fromme Stiftungen, die von Sterbenden gemacht worden, oder Testamente, die in Gegenwart des Pfarrers und eines Zeugen ausgefertigt worden, leichthin zu stürzen und ungültig zu erklären, oder die Erben zu solchen Begehren anzustiften. Die katholischen Kantone sind in dieser Beziehung gegen ihre Geistlichkeit sehr rücksichtsvoll und nobel gesinnt. Es sollen bei dergleichen Dingen nicht sogleich List und Trug, besonders von Seite der Priester, vermutet werden.

Wenn es sich trifft, daß ein Geistlicher für einen angeklagten Pfarrangehörigen bei den weltlichen Herren Beamten Fürsprache einlegt, so sollen diese sich über die Bitten desselben nicht so leichthin und vor aller Öffentlichkeit hinwegsetzen.

Die Untersuchungen bei Vergehen der Geistlichen sollen nicht durch Weltliche geschehen, die sonstwie den Klerikern feindselig gesinnt sind, sondern es sollen dieselben den Landdekanen überlassen werden, gemäß den Kapitelsstatuten; desgleichen auch das Zurechtweisen wegen geringerer Sachen; auch sollten die Geistlichen nicht wegen jeder unbeutenden Sache nach St. Gallen vorgeladen werden, besonders die entfernt wohnenden.

Es soll erklärt werden, daß, wenn Jemand Priester wird, er dadurch die Gemeinderechte und -Privilegien nicht verliert. So behandeln z. B. die Wyler in allen odiösen Dingen ihre Geistlichen als Bürger, in vorteilbringenden Sachen dagegen streiten sie ihnen diese Rechte ab oder schließen sie gänzlich davon aus. Hiermit beanspruchen die Geistlichen dennoch in keiner Weise irgend ein aktives oder passives Wahlrecht in Bezug auf die Ämterbesetzung.

X.

Von den Pflichten und dem ehrbaren Leben der Geistlichen.

Alljährlich möge der Erlauchteste Fürst gnädigst die Geistlichen versammeln, damit sie umso nachhaltiger in ihren Pflichten und Ämtern verharren und der Geist Christi in ihnen neu belebt werde, oder es soll wenigstens durch Versammlungen unter dem Vorsitze der Herren Landdekane die Geisteserneuerung umso öfters geschehen.

Jeder Pfarrer sollte ein vierfaches Verzeichnis über seine Parochianen führen: im 1. verzeichne er die Gebildeten und Einsichtigen, im 2. die Armen, im 3. die Ungebildeten, im 4. die Ungefügigen und in Seelengefahren Befindlichen. Dieses Verzeichnis soll er öfters durchgehen und dabei überlegen, bei welchen Personen nach dieser oder jener Richtung etwas zu erwirken wäre und durch welche Mittel dies geschehen könnte (Also Kartothek nach heutigem Begriffe.)

Die Geistlichen sollen alle anständig, nicht nach französischer oder weltlicher Mode gekleidet einhergehen; sie sollen keine kurzen, « zerhauenen » (geschlitzte) Röcke tragen, welche Teile der Arme unbedeckt lassen, sondern solche nach römischem Schnitte, und diese zu ungleichem Preise, in der Weise, daß nämlich nicht gewöhnliche Priester sich Teuereres leisten als die Vorgesetzten und Oberen.

Vor allem sollen die Priester sich halten an jene Bestimmungen des Tridentinums (Sess. II. Cap. II.), die von dem ehrbaren Leben der Geistlichen handeln, und die ihnen an der Synode Wort für Wort vorgelesen worden sind.

Bisher war es den Geistlichen verboten, an Hochzeitsmählern teilzunehmen; aus gewissen Gründen bitten nun einige um Aufhebung dieses Verbotes; es sollte nicht wegen dem einen und anderen, die Ärgernis gegeben, ein allgemein verbietendes Gesetz bestehen.

XI.

Von dem besseren Unterricht der Jugend.

Es sollte Bedacht genommen werden auf Mittel, mit welchen gewisse Häuser zur Disziplinierung der Jugend (vulgo Zuchthäuser) einzurichten wären, und es sollten in dieselben ohne alle Rücksicht solche zuchtlose Burschen versetzt werden, die nach der dritten Ermahnung in Anwesenheit der Eltern sich nicht bessern; auch sollen sie daselbst erhalten werden auf Kosten der Eltern, die Armen auf Kosten der zuständigen Gemeinde. Durch solches Vorgehen wird einerseits größere Furcht bei den Kindern und andererseits größere Achtsamkeit bei den Eltern erzielt werden.

Vermögenslose junge Leute sollen zuweilen nach auswärts geschickt werden auf eine Lehr- oder Arbeitsstelle, oder sie sollen im Lande selber Dienste nehmen; über solche soll auch den Gemeindevorstehern und den Weibeln schärfere Aufsicht zur Pflicht gemacht werden.

Den Witwen und Waisen, auch den armen, sind gewissenhafte Vormünder zu bestellen, ohne Entgelt; denn es laufen viele junge Leute und arme Kinder bettelnd und in allen Lastern erfahren herum, die, wenn sie unter Vormündern gestanden hätten, hievon frei wären.

Die Vormundschaften werden allzusehr beschwert durch übertriebene Entschädigungsforderungen der Vormünder, sowie durch Schmausereien und Geschenke bei Gelegenheit der Ablegung der jährlichen Vogtrechnungen.

Es sollen in allen Pfarreien fixe Belöhnungen an die Schullehrer entrichtet werden. Letztere sollen mehr auf die Beibringung der gedruckten als der geschriebenen Schrift Bedacht nehmen!

Die Wohnhäuser sollen in Zimmer abgeteilt sein und nicht Kinder und Eltern oder Erwachsene verschiedenen Geschlechtes im nämlichen Raume schlafen.

Die Eltern, auch die reichen und vornehmen, sollen verhalten werden, ihre Kinder ein Handwerk oder eine Kunst erlernen zu lassen.

XII.

Von der Beobachtung der Mandate und der Ausrottung der Laster.

Es soll auf bessere Ausführung der Mandate durch die weltlichen Herren Beamten hingewirkt werden. An diesem Übelstand sind hauptsächlich schuld die unteren Richter und die Weibel; denn schwerlich wird jemals der gemeine Mann andere einklagen, außer denn aus Haß, Zorn und Neid.

Die *Wirte* sind die Feilbieter und Schildhalter beinahe aller Laster; sie sollen darum schärfer aufs Korn genommen werden. Sie sind aller Listen voll; z. B. wenn in ihren Häusern etwas Gesetzwidriges geschieht, so schwören sie nachher, sie hätten nichts gesehen.

Ihre Zahl soll eingeschränkt werden, besonders diejenigen zweiter Ordnung (vulgo Zapfen- und Mostwirte), die auf alle Weise für Burschen, Mädchen usw. geheime Zusammenkünfte in den obern Kammern ihrer Häuser veranstalten. Fast alle Wirte sind der Meinung, ihr Eid verpflichte sie nur zur Bußenerlegung im Betretensfalle.

Die «Trunktäg» (gemeinsame Gelage der jungen Leute beider Geschlechter) sollen abgeschafft werden; denn 1. Burschen und Mädchen stehlen die Mittel dazu den Eltern; 2. ist kaum Einer, der zur Nacht nicht diejenige besucht, mit der er den Tag über getrunken; 3. die Mädchen erachten es als äußerste Schmach, wenn sie nicht zum Trunke mitgenommen werden, und es gibt sogar solche, die zu diesem Zwecke und unter dieser Bedingung sich den Burschen geschlechtlich hingeben.

Wenn aber diese «Trunktäg» dennoch zugestanden werden wollen, soll man acht haben, daß die Wirte sie nicht willkülich vermehren und verändern, so daß z. B. ein solcher Tag heute in dieser und in 8 Tagen in einer andern Gemeinde abgehalten wird. Desgleichen, daß unsere Untertanen nicht an fremden Orten Trinkgelage abhalten, und es soll hiefür doppelte Strafe angesetzt werden. Es sollen daher solche Tage im ganzen Gebiete auf einmal und gleichzeitig statthaben.

Nicht geringes Ärgernis erleiden die st. gallischen Untertanen aus den untern Teilen des Gebietes zur Erntezeit von Seite der Zürcher. Wenn sie nämlich bei diesen sich zur Arbeit verdingen, so werden sie in Bezug auf die Religion verlacht, gehänselt und zu den unkatholischen Predigten eingeladen, ja sogar genötiget; sie essen auch am Freitag und Samstag Fleisch, wobei sie dies infolge irrigen Gewissens als Sünde ansehen. Es soll demnach entweder bei den Zürchern selbst in verbindlicher Weise um Abhilfe nachgesucht oder es sollen die Untertanen von solchen Erntearbeiten abgehalten werden, oder aber eine öffentliche Erklärung von den Kanzeln geschehen, daß der Fleischgenuß an solchen Orten gestattet sei.

Es ist auch ein Ärgernis und für unsern Erlauchtesten Fürsten beleidigend, was unsere von erwähnter Erntearbeit zurückkehrenden Untertanen von den zürcherischen Prädikanten aussagen: daß diese nämlich öffentlich

von den Kanzeln beten « für ihre unterdrückten Brüder im Toggenburg. » Es wird diese Behauptung mittelst Untersuchung durch die weltlichen Herren Beamten auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit festgestellt werden können.

Es könnte von gutem sein, den Genuß der Eier in der Fastenzeit zur Vermeidung mehrerer Sünden zu gestatten.

Gegen die Hoffart. Das Mandat gegen den Kleiderluxus soll eingehalten werden.

Im besonderen hat eine neue Mode angefangen bei den vornehmen Frauen und Töchtern, farbige und gekräuselte Bänder an der Stirne zu tragen, was die anderen angeseheneren Frauen sogleich nachahmen. Sie sollen auch Brust, Rücken und Arme genügend und anständig bedeckt haben; «die Göller sollent länger seyn.»

Auch bei den Bauernmädchen beginnt die Hoffart in Kleidern aufzutreten, besonders in Bezug auf die Menge der Kleider. Es gibt kaum mehr eine Bauernmagd, die nicht ihren ganzen Lohn auf Kleider verwendet, und zwar recht köstliche; sie wollen auch keine leinenen mehr tragen wie vordem. Zuweilen hat ein solches Mädchen 15 Röcke, dafür aber ganz und gar kein Geld und Eigentum.

Die weltlichen Herren Beamten rechnen solche Kleider der Mädchen unter jene 100 Taler, über deren Besitz Auswärtige sich ausweisen müssen, die einen einheimischen Burschen heiraten wollen. Diese Einberechnung sollte nicht geschehen dürfen; denn gewöhnlich bringen solche geringe Mädchen nichts anderes mit sich als Kleider, und diese nach neuester Mode und Schnitt.

Es ist auch vorzusorgen, daß solche auswärtige Mädchen nicht andere Kleider mitbringen, als wie sie hier zu Lande gebräuchlich sind; jene Kleiderform aber, die sie zu Hause hatten, sollen sie auch zu Hause zurücklassen.

Das gleiche gilt von jenen, die aus den Klöstern in die Welt zurückkehren («Tischtöchter»); denn jene vornehmen Kleider, die sich auch für die Klöster nicht schicken, und die sie dort getragen haben, legen sie daheim nicht mehr ab.

Die Bauernburschen tragen auch zu viele Bänder an Kleidern und Kappen.

Gegen die Trunksucht. Dieses höchst schädliche Laster wird am wenigsten gestraft. Es gibt Gewohnheitstrinker, die keinen Tag ohne Trunkenheit vorüber gehen lassen, ja sogar den gleichen Rausch durch mehrere Tage behalten. Es erscheint ein bezüglicher Gesetzeserlaß notwendig der sowohl für Leib und Seele wie auch für das Vermögen förderlich wäre daß nämlich ein Jeder, der erwiesenermaßen sich betrunken, fürs erste zweite und dritte Mal, jedes Mal progressiv an Vermögen, das vierte Mal aber körperlich, d. i. durch Einsperren gestraft werde, und endlich fürs fünfte Mal am Leumund, indem er von rechtswegen für ehrlos erklärt werde und als unfähig zu irgend einer Zeugnisabgabe.

Dieses Laster der Trunksucht gereicht zu umso größerem ökonomischen Schaden, weil es auch bei den Weibern etwas Gewöhnliches ist. Diese sollen schon nach dem ersten Mal eingesperrt werden. Der Ursprung dieses Übels aber liegt darin: 1. daß die Eltern schon ihren ganz kleinen Kindern das Weintrinken gestatten, ja ihnen selbst solchen einschütten; auf diese Weise werden sie schon in der Jugend zum Trinken angeleitet, so daß sie es im erwachsenen Alter nicht mehr lassen können. Das zeigt die tägliche Erfahrung besonders bei den Wirtskindern. Es soll also hiergegen ein wirksames Mittel ausfindig gemacht werden. 2. daß fast bei jedem Gastmahl und sonstwie auf die Gesundheit dieser oder jener Person getrunken wird; daraus entsteht viel Streit, Eifersucht, Haß und Trunkenheit, wobei manche sogar wider ihren Willen fallen; 3. daß alle Käufe und Verkäufe und andere Verträge mit einem Trunke bekräftiget werden, was die Wirte geschickt zu fördern verstehen. Schon oft wurde hierin eine Einschränkung versucht, aber umsonst. Es sollen daher solche Trinkereien gänzlich verboten werden, und solche geschehen ja bei den unbedeutendsten Sachen; kaum eine Henne wird verkauft ohne Trunk.

Das Tabakrauchen, das stark berauscht und gefährlich ist, soll strenger bestraft werden.

Gegen Müßiggang und schlechtes Haushalten. Fremde Bettler, die bei gesundem und kräftigem Körper dem Müßiggang obliegen, sollen alle aus dem st. gallischen Gebiete ausgeschafft werden, auch wenn sie darin zur Zeit Wohnsitz haben. Es scheint sogar keine Ungerechtigkeit darin zu liegen, wenn selbst einheimische Bettler gesunden Leibes für gewisse Jahre außer Landes geschickt werden, nicht im Sinne einer strafrechtlichen Ausweisung, sondern durch administrative Verfügung, etwa in der Weise, daß sie für drei Jahre entfernt werden, um irgend ein Handwerk oder eine Kunstfertigkeit zu erlernen.

Es gibt besonders im Toggenburg viele Eltern, die 4 oder 5 kräftige Söhne haben und dabei keine Liegenschaft besitzen, so daß auch nicht einer derselben angemessen beschäftiget werden kann; es geben sich vielmehr alle mit Spinnen (fila ducendo) ab, was eine halb müßiggängerische Beschäftigung und ein Brutherd der Unsittlichkeit ist, auch die Leute zum Kriegsdienste untüchtig und zu allem Edlen unfähig macht. Solche sollten außer Landes geschickt werden, so daß sie bei ihrer Rückkehr ein Zeugnis vorzuweisen hätten, wo und in welchem Gewerbe sie ihre Arbeitskraft verdingt haben, sonst sollen sie wieder abziehen müssen. Freilich sollten nach dieser Richtung die weltlichen Herren Beamten nicht bloß im allgemeinen, sondern in jedem Einzelfalle vorgehen.

Den Bettlern ist zwar das Weintrinken gesetzlich verboten; aber die Wirte und sie selber fragen diesem Gesetze nicht darnach. Kranke Bettler, selbst wenn sie dem Tode nahe sind, werden oft von Ort zu Ort geschoben; solcher Barbarei soll entgegengetreten werden.

Einige Pfarrer bitten um Zuschüsse aus dem Kirchenvermögen zu Almosenzwecken, da sie es aus eigenen Mitteln nicht prästieren können.

Gegen Unredlichkeit und Spielsucht. Im Toggenburg ist ein Brauch, daß bei Kauf und Verkauf demjenigen Teile das Zurücktreten freisteht, der den Trunk bezahlt, mit dem sie den Handel bekräftigen. Daher leben viele Trinker sozusagen berufsmäßig von solchen « Schiken » und schließen

deren so viel ab, daß sie fast umsonst zur Genüge trinken können. Es soll daher ein Gesetz erlassen werden, daß ein Jeder bei einem ernstlich geschlossenen Handel verbleiben soll, auch wenn er den Trunk bezahlt; ja eine solche dem Handel beigesetzte Bedingung soll als nicht zu Recht bestehend angesehen werden.

Es gibt auch viele Spieler, besonders in besseren Kreisen, die sich aus dem Spiele fast ernähren, da sie keine Kunst und kein Handwerk verstehen und auch keine Ämter bekleiden.

Gegen die Unsittlichkeit. Diese soll schärfer gestraft werden und zwar durch öffentliche Blosstellung; es gibt viele, die das bezügliche Gesetz als nicht im Gewissen verpflichtend betrachten, sondern glauben, es handle sich blos um ein Pönalgesetz.

Die Zusammenkünfte bei Tag und bei Nacht (vulgo die Stubeten) sollen gänzlich und allerorts unter schweren Strafen verboten werden. Denn das ist eine Fleischesbank und Werkstätt des Teufels. Bei dieser Gelegenheit lernen die jungen Leute auch stehlen, indem sie Eßwaren herzuschleppen; zugleich wird an solchen Orten zu gewissen Zeiten des Jahres dem Bacchus und der Venus gehuldigt (« bacchantur non sine Venere »). Weiterhin müssen sie der Frau, die ihr Haus zu solchem Gebrauch hergibt, verstohlen ein Erkleckliches geben, um deren Stillschweigen zu erkaufen, worüber sich die Eltern selbst beklagen. Es wurden bisher von den Beamten solche Örtlichkeiten geduldet, der Kerzenersparnis wegen, weil ihnen gesagt wurde, es könne aus Armut das zum Spinnen benötigte Licht nicht in jedem Hause besonders unterhalten werden. Aber dieser Grund ist haltlos. Denn nur die Ledigen gehen an solche Orte, während die Eltern zu Hause unterdessen das Licht doch unterhalten müssen. Die Kerzen aber werden bei diesen Zusammenkünften gelöscht und was dann im geheimen geschieht, das zeigen die oft zu Tage tretenden Folgen.

Durch das ganze Gebiet soll eine Untersuchung angehoben werden rücksichtlich der Wohnplätze; denn es gibt sehr viele Mädchen, die entweder getrennte Einzelwohnungen haben oder doch eigenen Haushalt. Daraus ergeben sich viele Gelegenheiten zum Sündigen, sowie zur Unehrerbietigkeit gegen die Eltern.

Die Eltern wissen gewöhnlich, daß ihre jungen Burschen ausschwärmen (vulgo auf Buohlschaft oder zu der Stubeten) und daß die Mädchen dieselben in die Häuser einlassen, ja oft noch diese zu ihnen kommen heißen. Auf solche sollen die weltlichen Herren Beamten ein wachsames Auge haben, und so oft es geschieht, den Burschen und das Mädchen darüber strafen. Die Eltern dulden sogar, daß die Liebhaber allein in den Kammern verweilen und sind selber nicht dabei, sondern gehen zu Bett; sie würden für ein krankes Stück Vieh besser wachen und aufpassen als für ihre sittlich gefährdeten Kinder.

Es sollen auch fürderhin keine Pfeifer, Lautenschläger und Leiermänner mehr geduldet werden, die von Haus zu Haus spielen; denn diese sind gewöhnlich ganz verkommene Leute und leisten den andern zu den schlimmsten Gelegenheiten Vorschub; sie schämen sich blos zu betteln, da sie von kräftiger Gestalt und allen bösen Lüsten ergeben sind. — —

Dies eine Auslese aus der Fülle des Vorgetragenen, zugleich ein Kultur- und Sittengemälde der Zeit. Was in solcher Weise von den Synodeteilnehmern in diesen zwei Tagen vorgetragen wurde, sieht sich aber auch an wie eine ernste und gründliche Gewissenserforschung, die die st. gallischen Seelenhirten über ihre Herde vornahmen, wobei mancher düstere Schatten auf das Volk des st. gallischen Gebietes fällt. Wenn trotzdem st. gallische Geschichtschreiber 1 diesem die Bezeichnung eines guten und frommen, zufriedenen und glücklichen Volkes zuererkennen, so mögen sie diese Ruhmestitel zu verantworten wissen. Denn es ist nicht zu übersehen, daß angesichts des Zweckes einer solchen Versammlung es nicht in der Aufgabe der Teilnehmer liegen konnte, die guten Seiten, die Tugenden und Vorzüge ihrer Untergebenen ans Tageslicht zu ziehen, sondern eben die gegenteiligen Erscheinungen, die ja gebessert werden sollten. Zum mindesten mag das eben angeführte Lob in dem Sinne Geltung haben, daß die Stift st. gallischen Untertanen in religiöser und sittlicher Hinsicht den Vergleich mit der Bevölkerung näher oder ferner gelegener Gebiete nicht zu scheuen brauchte.

Es sei nun aber des weiteren Verlaufs der Synode gedacht.

Nach Beendigung des oberwähnten Skrutiniums am 3. Tage der Synode, den 10. Mai, hielt Fürstabt Cölestin eine Ansprache, in welcher er seine höchste Befriedigung aussprach über die Art und Weise, wie die Synodeteilnehmer ihrer Aufgabe nachgekommen. In weiteren Ausführungen faßte er die Argumente der gewalteten Diskussion in folgende 6 Punkte zusammen, die er als in der Folge zu habende Ursachen der erwähnten Mißstände bezeichnete:

- 1. die allzu große Zahl der Armen und Bettler;
- 2. der Müßiggang vieler jungen Leute, der die Quelle mannigfacher Laster sei ;
- 3. der Mißbrauch der Sakramente, hervorgehend aus dem mangelhaften Verständnis derselben und daheriger ungenügender Disposition zu ihrem Empfange;
- 4. die übergroße Zahl der Schankwirtschaften und die Gewissenlosigkeit von deren Inhabern;
- 5. die mangelhafte Ausführung der öffentlichen Mandate und Verordnungen. Zu diesem Punkte bemerkte der Ordinarius, er habe nunmehr ein eigenes Amt, das des weltlichen Fiskals, eingesetzt, dessen

¹ Ildeph. v. Arx und G. J. Baumgartner.
REVUE D'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE

Aufgabe es sei, hierüber im besonderen zu wachen und bei welchem die Pfarrer ihre Klagen anbringen könnten, da wo ihre eigenen Kräfte nicht ausreichen würden, die gewissenhafte Ausführung der behördlichen Mandate von Seite der Gemeindevorgesetzten zu erwirken.

6. die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit eines im Verhältnis zur Gesamtheit zwar nur geringen Teils der Hirten und Seelsorger.

Daß es, so fährt er fort, in der Hand der Hirten liege, wenn nicht alle, so doch viele der genannten Mißstände zu heben, dafür seien Beweis die Berichte, die ihm von allen Seiten zugehen über die erfreulichen Früchte des eben kurz vorher begangenen allgemeinen Jubiläums. Anschließend brachte der hohe Redner als seine eigenen Wahrnehmungen und Wünsche noch einige Punkte vor, die er in der Diskussion vermißt habe und deshalb den gefallenen Voten angereiht wissen möchte. Es beziehen sich dieselben auf die Behandlung der Rückfälligen im Beichtstuhle, auf die Heilighaltung des Kommuniontages und die eventuelle Reduzierung der Feiertage. Ein weiterer dieser vom Ordinarius vorgebrachten Punkte möchte uns heute etwas befremden. Er geht dahin, daß Beichtende, die sich besonders schwerer Sünden anzuklagen hatten, z. B. daß sie in der vorausgegangenen Nacht sich fleischlich verfehlt haben und so von Sünden gleichsam noch triefen, erst zur Kommunion zugelassen werden sollten, nachdem sie inzwischen einige Tage in Ausübung guter Werke zugebracht. Es wird hiebei hingewiesen auf das Vorgehen des hl. Karl Borromäus, der verlangt habe, daß auch die Eheleute erst einige Zeit nach stattgehabtem ehelichen Umgange die heiligen Sakramente empfangen. Sowohl die eine als die andere dieser Bestimmungen, die dann auch in die Synodaldekrete aufgenommen wurden, dürfte im Widerspruch stehen mit der heute geltenden Praxis.

Weiterhin bemerkt der Ordinarius, daß er nunmehr, wie es das Pontifikalrituale wünsche, die Synode beschließen wolle mit einer Exhorte, zu der er sich als Text gewählt habe Joh. 10, 14 und 15: «Ego sum pastor bonus; cognosco oves meas et animam meam pono pro ovibus meis.» In dieser lateinisch gehaltenen Ansprache stellt der hohe Redner als die drei notwendigen Bedingungen und Erfordernisse eines guten Hirten auf: 1. den Titel «gut» verdient nur jener Seelenhirte, der in der Gnade Gottes steht und darin verharrt; 2. seine Schafe kennt nur der, der die Bedürfnisse ihrer Seelen kennt; 3. sein Leben gibt nur der für seine Schafe, der seine Lebenszeit und -Kraft für sie zu verwenden jederzeit bereit ist. Der erhebende Schluß lautet:

«Ich weiß, ehrwürdige Mitpriester, daß ihr von Eifer und Liebe für Gott und die Seelen brennt, und da ihr ja alle einmal sterben müsset, euch nichts lieber sein wird, als wenn es euch vergönnt wäre, im Triumph und Siegeskranz zu sterben, d. h. zu sterben für die euch anvertrauten Seelen und Schafe. O, daß es mir vergönnt wäre, euch hierin mit dem Beispiele voranzugehen! Wohl wünsche ich nicht, daß um meinetwillen mein Volk von Gott mit Sterben und Pestilenz heimgesucht werde; aber wenn unsere Sünden dies doch verdienen sollten, so will ich als erster mich in die Schlachtreihe stürzen, will ich unter Liebeserweisen und Hilfeleistungen an die Sterbenden mein Leben dahingeben, und um keine andere Trauerrede und keine andere Grabinschrift bitte ich euch, als daß auf mein Grabmal in großen und unauslöschlichen Schriftzügen die Inschrift gemeißelt werde: Ego sum pastor bonus etc. So seid gesinnt gleich mir, handelt darnach und lebet wohl!» Das Synodalprotokoll bemerkt dazu, daß der Erlauchte Redner mit solchem Eifer, solcher Begeisterung und Autorität gesprochen habe, daß alle Anwesenden aufs tiefste bewegt wurden.

Im Auftrage der Herren Dekane und sämtlicher Pfarrer sprach hierauf der Synodalaktuar Joh. Georg Schenkle ein Dankeswort als Gelöbnis der Treue und des Gehorsams an den Fürsten, das, wie gewählt es auch in seinen Ausführungen klingt, doch in seiner schwülstigen und submissesten Art besser an den Hof eines zeitgenössischen Sonnenkönigs zu Paris gepaßt hätte als zu dem bescheiden-liebenswürdigen Wesen des Fürstabtes Cölestin; vielleicht aber gerade darum, als Denkmal der Zeit, seinen Wert behält.

Nachdem der Redner geschlossen, wurden die Pforten der Kirche wieder geöffnet, dem Volke der Eintritt gestattet und mit feierlichem Te Deum, dem Handkuß der Synodalen und der Segensspendung durch den Fürstabt die Synode geschlossen, worauf die Prozession zur Begleitung des Ordinarius sich wieder auf den Platz an der Schiffslände zurückbewegte, von wo sie zu Beginn der Feier ausgegangen. Ein opulentes Mahl, vom generösen Fürsten dargeboten, vereinigte nochmals alle Synodeteilnehmer unter Zuzug der weltlichen Hofbeamten — es waren im ganzen 67 Personen — im Refektorium auf Mariaberg und gab der ganzen Feier auch nach dieser Richtung einen freundlichen Ausklang.

Nun galt es aber, der Synode und ihren Beratungen den praktischen Zweck zu sichern. Zu diesem Behufe wurden in der Folge auf Befehl des Ordinarius die Anregungen und Beschlüsse derselben, soweit sie die Zustimmung des Fürstabtes fanden, in kanonischer Form zusammengestellt, geordnet nach den Titeln, wie sie bereits bei der Synodalabstimmung eingehalten worden, und sodann das Werk in der Druckerei des Stiftes gedruckt unter dem Titel: Acta et Decreta Conventus Generalis Clericorum Territorii S. Galli, in Ecclesia Rosacena celebrati abs Illustrissimo et Reverendissimo S. R. Imp. Principe et Abbate Monasterii S. Galli Coelestino Sfondrati, Anno 1690 die 8. et seqq. Maji. Typis ejusdem monasterii S. Galli, Anno 1690. Excudebat Joannes Georgius Schlegel. ¹

Dieses Druckerzeugnis wurde jedem Priester zu Handen gestellt, mit der Mahnung, durch fleißiges Studium (« ruminando ») sich dasselbe zum geistigen Eigentum zu machen und die ganze persönliche und berufliche Führung den Bestimmungen desselben anzupassen. Bei den Pfarrvisitationen, die dann in reger Aufeinanderfolge einsetzten und über deren Ergebnisse eingehende Rezesse erlassen wurden, wurde jeweils vor allem nach dem Vorhandensein dieser Synodaldekrete gefragt und so das Möglichste getan, um diese Synode von Rorschach, ein Ehrendenkmal fürstäbtischer Hirtensorge, in größtmöglichem Maße auswirken zu lassen.



¹ Stiftsarchiv Nr. 691 in 40.